

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Nationalrat – Conseil national

1985

Frühjahrssession – 8. Tagung der 42. Amtsdauer
Session de printemps – 8^e session de la 42^e législature

Erste Sitzung – Première séance

Montag, 4. März 1985, Nachmittag
Lundi 4 mars 1985, après-midi

14.30 h

Vorsitz – Présidence: Herr Koller Arnold

Präsident: Ich heisse Sie zur Frühjahrssession recht herzlich willkommen. In Ergänzung zur schriftlichen Einladung darf ich Ihnen noch bekanntgeben, dass die Fraktionspräsidentenkonferenz auch für das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht, wo der entsprechende Stern leider untergegangen ist, beantragt, die allgemeine Aussprache auf die Mitteilungen der Kommission und der Fraktionen zu beschränken.

84.020

Treibstoffzölle

Droits d'entrée sur les carburants

Fortsetzung – Suite

Siehe Jahrgang 1984, Seite 1615 – Voir année 1984, page 1615

Neue Anträge der Kommission

(die Minderheitsanträge gemäss Fahne entfallen)

4. Abschnitt

Beiträge an strassenverkehrsbedingte Umweltschutzmassnahmen

Art. 26 Grundsatz

Der Bund beteiligt sich an den Kosten der nach dem Umweltschutzgesetz an Strassen oder ersatzweise an Gebäuden erforderlichen Umweltschutzmassnahmen. Im weiteren beteiligt er sich an den Kosten von durch den motorisierten Strassenverkehr bedingten allgemeinen Umweltschutzmassnahmen, insbesondere von Massnahmen zur Behebung von Waldschäden und zur Wiederherstellung von Schutzwäldern.

Art. 27 Beiträge

¹ Die Beiträge für Umweltschutzmassnahmen an Nationalstrassen und Hauptstrassen bemessen sich nach den Ansät-

zen, zu denen sich der Bund an den Erstellungskosten dieser Strassen beteiligt. Bei Neu- und Ausbauten solcher Strassen bilden die erforderlichen Umweltschutzmassnahmen Bestandteil des Projektes.

² Die Beiträge des Bundes für Umweltschutzmassnahmen im Bereich des übrigen Strassennetzes bemessen sich nach den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes.

^{2bis} Die Beiträge für allgemeine, durch den motorisierten Strassenverkehr bedingte Umweltschutzmassnahmen legt der Bundesrat entsprechend ihrer zeitlichen und sachlichen Dringlichkeit fest.

^{2ter} An Kosten von Massnahmen zur Behebung von Waldschäden und zur Wiederherstellung von Schutzwäldern beteiligt sich der Bund anteilmässig, soweit sie durch den motorisierten Verkehr mitverursacht werden.

³ Streichen

⁴ Streichen

5. Abschnitt

Beiträge an strassenverkehrsbedingte Landschaftsschutzmassnahmen

Art. 28 Grundsatz

Der Bund leistet Beiträge an die Kosten von durch den motorisierten Strassenverkehr bedingten Massnahmen zur Erhaltung, Schonung oder Wiederherstellung von schützenswerten Landschaften mit Einschluss der Ortsbilder und Denkmäler.

Art. 29 Beiträge

¹ Die Beiträge bemessen sich nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz und die Förderung der Denkmalpflege. In schwer finanzierbaren Fällen kann der Bundesrat den Beitragssatz um höchstens 10 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöhen.

² Der Bundesrat teilt nach Anhören der Kantone die Mittel für die Beiträge nach der sachlichen und zeitlichen Dringlichkeit zu.

Antrag Rebeaud

Art. 27 Abs. 2ter

Die Beiträge für Kosten von Massnahmen zur Behebung von Waldschäden und zur Wiederherstellung von Schutzwäldern werden anteilmässig übernommen, soweit sie durch den motorisierten Verkehr mitverursacht werden. Der Anteil wird jährlich neu ermittelt.

Nouvelles propositions de la commission

(les propositions des minorités sont devenues caduques)

Section 4

Contributions aux frais des mesures de protection de l'environnement nécessitées par le trafic routier.

Mitteilungen des Präsidenten

Communications du président

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.03.1985 - 14:30
Date	
Data	
Seite	257-257
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 173

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.